

- 2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- 6) Unter besonderen Umständen kann ein Mitglied die Stundung oder Aussetzung des Mitgliedsbeitrages an den geschäftsführenden Vorstand stellen.

§ 5. Jugend- und Ortsgruppen

- 1) Die Mitglieder des Vereines haben die Möglichkeit eine Jugend- und Ortsgruppen zu gründen. Diese müssen vom Vereinsvorstand gemäß einem Beschlusse als solche anerkannt werden.
- 2) Die Jugend- und Ortsgruppen geben sich eine Geschäftsordnung, welche dem Verein zur Kenntnis zur Verfügung zu stellen ist.
- 3) Die Jugend- und Ortsgruppen verpflichten sich unter Wahrung der Vereinsinteressen zu arbeiten.
- 4) Die Jugendgruppe kann ihre Altersgrenze bestimmen. Bei der Gründung und Namensfindung ist der Bezug zum Verein sicher zu stellen. Auf allen Dokumenten ist die Zugehörigkeit zum Verein erkennbar zu machen.
- 5) Alle Beitritte in die Jugend- oder Ortsgruppen treten automatisch dem Gesamtverein bei, und bekennen sich zu dessen Satzung und Finanzordnung.
- 6) Die Jugend- und Ortsgruppen wählen eine Person aus ihren Reihen, welche im Vorstand als beschließende Stimme die Interessen vertreten wird.

§ 6. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise, Selbsthilfegruppen

- 1) Innerhalb des Vereines können sich themenorientierte Arbeitsgruppen gründen. Diese sind für ihre Anerkennung beim Vereinsvorstand vorzustellen. Des Weiteren haben sie nach Anerkennung die Möglichkeit Finanzmittel beim Vereinsvorstand zu beantragen.
- 2) Der Verein hat die Möglichkeit Arbeitskreise zu gründen. Diese unterstehen in ihrer inhaltlichen Arbeit den direkten Auftrag des Vereinsvorstandes. Arbeitskreise können zweckgebundene Finanzmittel beim Vereinsvorstand beantragen. Selbsthilfegruppen haben die Möglichkeit sich dem Verein anzuschließen. Jedoch sind sie in ihrer Funktion lediglich Angebote des Vereins. Der Verein kann je nach Lage diese Angebote sowohl finanziell als auch organisatorisch unterstützen

§ 7. Mitgliederversammlung

- 1) die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereines schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/-in
 - c) Bestimmung der Anzahl, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/-in
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines
 - h) Für die inhaltliche Ausrichtung des Vereines.
 - i) Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
 - j) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereines.
 - k) Mitgliederentscheide finden statt:
 - a. Auf Antrag des Vorstandes
 - b. Auf Antrag von 10% der Mitgliedschaft Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die mindestens 6 Wochen im Verein sind. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens eine Beteiligung von 25% der Mitglieder gewährleistet ist und aus ihrer Mitte mindestens 50,1% der Mitglieder zu stimmen.
 - c. Einreichung und Prüfung eines Antrages auf Mitgliederentscheid.
 - d. Anträge können jeder Zeit beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich auf dem Postwege oder in PDF/A Format eingereicht werden. Dieser muss einen ausformulierten Antragstext und die Unterschriften von 10% der Mitgliedschaft enthalten, über den die Mitgliedschaft mit ja oder nein abstimmen soll. Die Begründung darf höchstens 2 DIN A4 Seiten ohne Anlagen betragen.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, bei dessen Verhinderung durch den erweiterten Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- 4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftliche die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz dieser Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden nicht als erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit gibt es eine Stichwahl. Wahlen sind schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter/-in und Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Alle Protokolle der Mitgliederversammlung werden in geeigneter Form öffentlich gemacht.

§ 8. Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

- 1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Diese müssen aus einer weiblichen und einer männlichen Person bestehen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9. Geschäftsführender Vorstand / Beirat

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende und nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- 2) Der Vorstand ist für die organisatorischen Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 3) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Diese Protokolle sind den Mitgliedern auf geeigneter Weise und zeitnah zukommen zu lassen (per E-Mail, postalisch und im internen Mitgliederbereich der Homepage). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind (hiervon mindestens 25% der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder) und alle Vorstandmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
- 4) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden (sofern der Vorstandsbeschluss nicht den der Mitgliederversammlung aufhebt).
- 5) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 6) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 7) Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten (sofern es die Finanzlage es zulässt). Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliedschaft. Der Finanzbuchhaltung bleibt das Vetorecht vorbehalten.
- 8) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/-in (sofern durch die Mitgliederversammlung gewählt) mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- 9) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens 4x im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Jedes Jahr im ersten Quartal findet eine Jahreshauptversammlung statt. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.
- 10) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10. Revision

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor plus ein Beiratsmitglied.
- 2) Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.
- 3) Diese ist mindestens einmal im Jahr zur Jahresabschlussprüfung durch zu führen.

§ 11. Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 50% an die FUGE und zu 50% an die Hammer Tafel, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12. Sonstiges

- 1) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 13. Inkrafttreten der Satzung

- 1) Diese geänderte Satzung wurde Einstimmig von der Mitgliederversammlung zu Hamm am 06.Juni 2016 beschlossen.

Unterschrift Versammlungsleiter/-in

Unterschrift Protokollant/in